



Einwohnergemeinde

ROHRBACH
s'Dorf zum läbe

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

**Gemeindeverwaltung
Rohrbach**
Bahnhofstrasse 9
4938 Rohrbach

062 965 31 31
gemeinde@rohrbach-be.ch
www.rohrbach-be.ch

Version: 7.2021

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Die Gemeindeversammlung Rohrbach erlässt, gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007, folgendes Reglement:

Zweck	Art. 1 Mit vorstehendem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Rohrbach mit der Energieversorgungsunternehmung onyx Energie AG, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
Benützung des öffentlichen Grundes	Art. 2 Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Rohrbach für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	Art. 3 1 Das EVU bezahlt der Gemeinde Rohrbach für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe. 2 Die Abgabe beträgt Rp. 1.5 pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespiessenen Energie. Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt. 3 Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts. 4 Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe gemäss Abs. 2.
Inkraftsetzung	Art. 4 1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rohrbach vom 31. Mai 2021 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Elisabeth Spichiger-Aerni

Andreas Appenzeller

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. April 2021 bis 31. Mai 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 29. April 2021 bekannt.

Rohrbach, 15. Juli 2021

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Appenzeller